

**4302/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 15.11.2002****BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 17. September 2002, Nr. 4308/J, betreffend "Inverkehrbringen von Produkten Rechtsvereinheitlichung", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Hinsichtlich der Ausführungen zum Interpellationsrecht darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4301/J durch den Herrn Bundeskanzler verweisen. Obwohl der überwiegende Teil der Fragen nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst ist, werden nachstehend jene in meinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gesetze und Verordnungen angeführt, die den Begriff "Inverkehrbringen" oder Ähnliches enthalten:

Die Definitionen des Inverkehrbringens im Rahmen der Betriebsmittelgesetze entspricht den Bestimmungen des UWG und ist im Kernbereich weitgehendst gleichlautend ("*vorrätig halten zu Verkauf, feilhalten, verkaufen, jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr*").

Daneben wird auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen doch sehr unterschiedlichen Betriebsmittel im Rahmen der Definition des Inverkehrbringens eingegangen. Es besteht daher auch kein Bedarf an einer weiteren Vereinheitlichung der Definition des Inverkehrbringens. Auch in der EU sind derzeit solche Diskussionen nicht bekannt.

Düngemittelgesetz 1994:

Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1994 - DMG 1994), BGBl. Nr. 513/1994 i.d.F BGBl. Nr. 419/1996, BGBl. I Nr. 72/1997, BGBl. I Nr. 117/1998, BGBl. I Nr. 23/2001, BGBl. I Nr. 108/2001, BGBl. I Nr. 109/2001 und BGBl. I Nr. 110/2002:

§ 3 enthält die Begriffsbestimmung für "Inverkehrbringen", § 19 enthält Strafbestimmungen.

*EU-rechtliche Quellen:*

Derzeit keine Definition des Inverkehrbringens, ein Kommissionsvorschlag liegt im Ratsdokument Nr. 12.179/02 vor.

Futtermittelgesetz 1999:

Bundesgesetz über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen (Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999) BGBl. I Nr. 139/1999 i.d.F BGBl. I Nr. 108, 109/2001 und BGBl. I Nr. 110/2002:

§ 2 enthält die Begriffsbestimmung für "Inverkehrbringen", § 21 enthält Strafbestimmungen.

*EU-rechtliche Quellen:*

RL 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung;  
Art. 2 der RL 95/53/EG mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen;  
Art. 2 der RL 96/25/EG über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen ua.;  
Vereinheitlicht durch RL 2000/16/EG und RL 2001/46.

Pflanzenschutzmittelgesetz 1997:

(BGBl. I Nr. 60/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2000, BGBl. I Nr. 108/2001, BGBl. I Nr. 109/2001 und BGBl. I Nr. 110/2002).

§ 2 enthält die Begriffsbestimmung für "Inverkehrbringen", § 34 enthält Strafbestimmungen.

*EU-rechtliche Quellen:*

Art. 2 der RL 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

Pflanzgutgesetz 1997:

Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Pflanzgut von Zierpflanzen-, Gemüse- und Obstarten (Pflanzgutgesetz 1997) BGBl. I Nr. 73/1997 in der Fassung der Novellen BGBl. I Nr. 39/2000, BGBl. I Nr. 108/2001 und BGBl. I Nr. 110/2002:

§ 2 enthält die Begriffsbestimmung für "Inverkehrbringen", § 15 enthält Strafbestimmungen.

*EU-rechtliche Quellen:*

Art. 3 der RL 92/33/EWG über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und

Gemüsevermehrungsmaterial mit der Ausnahme von Saatgut;

Art. 2 der RL 92/34/EWG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung;

Art. 2 der RL 98/56/EWG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen.

Forstliches Vermehrungsgutgesetz. BGBl. I Nr. 110/2002:

§ 2 enthält die Begriffsbestimmung, § 39 enthält Strafbestimmungen.

*EU-rechtliche Quellen:*

RL 199/105/EG.

Rebenverkehrsgesetz:

Bundesgesetz über den Verkehr mit Reben (Rebenverkehrsgesetz 1996) BGBl.

Nr. 418/1996 in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 793/1996, BGBl. I Nr. 108/2001 und

BGBl. I Nr. 110/2002:

§ 2 enthält die Begriffsbestimmung für "Inverkehrbringen", § 19 enthält Strafbestimmungen.

*EU-rechtliche Quellen:*

Art. 2 der RL 2002/11/EG zur Änderung der RL 69/193/EWG über den Verkehr mit vegetativen Vermehrungsgut.

Saatgutgesetz 1997:

Bundesgesetz über die Saatgutenerkennung, die Saatgutzulassung und das Inverkehrbringen von Saatgut sowie die Sortenzulassung (Saatgutgesetz 1997 - SaatG 1997), BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.F BGBl. I Nr. 39/2000, BGBl. I Nr. 108/2001, BGBl. I Nr. 109/2001 und BGBl. I Nr. 110/2002:

§ 2 enthält die Begriffsbestimmung für "Inverkehrbringen", § 71 enthält Strafbestimmungen.

*EU-rechtliche Quellen:*

Art. 1a der RL 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut;

Art. 1a der RL 66/402/EWG über den Verkehr von Getreidesaatgut;

Art. 2 der RL 2002/54/EG über den Verkehr mit Betarübensaatgut;

Art. 2 der RL 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut;

Art. 2 der RL 2002/56/EG über den Verkehr mit Kartoffelpflanzgut;

Art. 2 der RL 2002/57/EG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen.

Weingesetz 1999:

Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1999), BGBl. I Nr. 141/1999 i.d.F BGBl. I Nr. 39/2000, BGBl. I Nr. 108/2001 und BGBl. I Nr. 110/2002:

§ 2 enthält die Begriffsbestimmung für "Inverkehrbringen", § 66 enthält Strafbestimmungen.

*EU-rechtliche Quellen:*

VO (EG) Nr. 1493/99 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.

Qualitätsklassengesetz:

Bundesgesetz vom 12. April 1967 über die Einführung von Qualitätsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Qualitätsklassengesetz) zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2001 und BGBl. I Nr. 110/2002:

§ 1 enthält die Begriffsbestimmung für "Inverkehrbringen", § 26 enthält Strafbestimmungen.

*EU-rechtliche Quellen:*

Art. 3 der VO (EG) Nr. 2200/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse;

Art. 1 der VO (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier;

Art 1a der VO (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur

Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch.

Weiters enthalten folgende Materiengesetze den Begriff des "Inverkehrbringens":

Marktordnungsgesetz. BGBl. Nr. 210/185, i.d.F. BGBl. Nr. 664/1994 und BGBl. Nr. 298/1995: § 117 Abs. 1 Z 4 enthält Strafbestimmungen.

AMA-Gesetz. BGBl. Nr. 376/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 133/1997 und BGBl. I Nr. 154/1999: (§ 21c Abs. 1 Z 9, § 21e Abs. 1 Z 9, § 21f Abs. 1 Z 6 und § 21h Abs. 1 Z 10).

Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz. BGBl. Nr. 789/1996 i.d.F. BGBl. Nr. 177/1998: (§ 3 Abs. 1 Z 4) § 22 enthält Strafbestimmungen.

Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996. BGBl. I Nr. 53/1997 i.d.g.F.:

Im § 2 ist der Begriff des "Inverkehrsetzens" von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren definiert, § 71 enthält Strafbestimmungen.

Dient in erster Linie der Umsetzung der RL 67/548/EWG sowie der RL 1999/45/EG und darüber hinaus der Umsetzung einer Reihe weiterer einschlägiger Richtlinien. In der RL 67/548/EWG ist das "Inverkehrbringen" von chemischen Stoffen definiert.

Biozid-Produkte-Gesetz - BiozidG, BGBl. I Nr. 105/2000:

Im § 2 ist der Begriff des "Inverkehrbringens" von Biozid-Produkten und sogenannten "Grundstoffen" definiert, § 42 enthält Strafbestimmungen.

*EU-rechtliche Quellen:*

Richtlinie 98/8/EG vom 16.02.1998.

In den Verordnungen, die auf diesen Materiengesetzen beruhen, kommen die Begriffe "Inverkehrbringen" und "Inverkehrsetzen" ebenfalls vor.

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 :

Der Begriff des "Inverkehrsetzens" kommt in § 13 und § 14 Abs. 2 Z 7; der Begriff des "Inverkehrbringens" kommt in § 23 Abs. 2 vor.

In folgenden zum AWG erlassenen Verordnungen wird der Begriff des "Inverkehrbringens" verwendet, diesbezügliche Strafbestimmungen sind in § 79 AWG 2002 enthalten. EU-Quellen werden, soweit vorhanden, angeführt.

Verpackungsverordnung (VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996 i.d.F BGBl. II Nr. 440/2001); § 1 enthält den Geltungsbereich, § 2 die Definition.

*EU-rechtliche Quellen:*

Die Verordnung dient der Umsetzung der RL über Verpackungen (94/62/EG). Diese Definition ist erforderlich, um eine lückenlose Erfassung zu gewährleisten und eine Abgrenzung zum bloßen Transportieren zu schaffen.

Weiters beziehen sich die in der Verpackungsverordnung (VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996 i.d.F BGBl. II Nr. 440/2001) genannten Rücknahme-, Verwertungs- und Meldepflichten weitgehend auf die jeweils in Verkehr gesetzten Verpackungen.

BatterienVO (BGBl. Nr. 514/1990, geändert durch BGBl. Nr. 3/1991 und zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 495/1999):

§ 3 enthält den Begriff des "Inverkehrbringens".

Lampenverordnung. BGBl. Nr. 144/1992:

§ 5 enthält den Begriff des "Inverkehrbringens".

Kühlgeräteverordnung. BGBl. Nr. 408/1992:

§ 2 enthält den Begriff des "Inverkehrbringens".

Verordnung über das Verbot bestimmter Schmiermittelzusätze und die Verwendung von Kettensägenölen. BGBl. Nr. 647/1990: Verkehrsbeschränkung und Rücknahmepflicht

werden auf jeweils in Verkehr gesetzten Produkte bezogen.

Die §§ 1 und 2 enthalten den Begriff des "Inverkehrbringens".

*EU-rechtliche Quellen:*

Die BatterienVO dient der Umsetzung der RL über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (RL 91/157/EWG).

Altfahrzeugeverordnung. BGBl. II Nr. 407/2002: Verkehrsbeschränkungen, Informations-, Melde- und Rücknahmepflichten werden auf jeweils in Verkehr gesetzte Fahrzeuge bezogen: Die §§ 4, 5 und 8 enthalten den Begriff des "Inverkehrbringens".

*EU-rechtliche Quellen:*

Die Verordnung dient der Umsetzung der RL über Altfahrzeuge (2000/53/EG).

Kompostverordnung. BGBl. II Nr. 292/2001:

§ 3 Z 10 enthält den Begriff des "Inverkehrbringens".

Zu den Fragen 5. 6 und 7:

Derzeit gibt es keine konkreten Überlegungen zu Rechtssetzungsvorhaben im Zusammenhang mit dem Begriff "Inverkehrbringen" weder auf nationaler, noch auf internationaler Ebene.

Zu den Fragen 8 und 9:

In meinem Ressort gibt es derzeit keine konkreten legislativen Vorhaben und Notwendigkeiten zur Änderung der bestehenden Begriffsdefinitionen.

Zu Frage 10:

Wie schon in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4017/J darf ich auch hier auf die Ausführungen des Bundesministers für Justiz zur damaligen gleichlautenden Anfrage Nr. 4015/J verweisen.